

Steuerfrei fliegen für Ihr Unternehmen: Der Europäische Gerichtshof wird entscheiden

Liebe AOPA-Mitglieder,

der Bundesfinanzhof hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 2009 in den beiden Verfahren BFH VII R 9 und 10 / 09 betreffend ein Werksflugzeug das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) fünf Fragen zur Auslegung der Energiesteuer – RiLi vorgelegt; das Gericht hat mir den Beschluss mit immerhin 22 Seiten Begründung gestern erst zugestellt.

Der Vorlagebeschluss

Der Bundesfinanzhof möchte vom EuGH wissen,

1. ob die Steuerbefreiung allen in der Luftfahrt eingesetzten Kraftstoffen zu gewähren ist, „sofern der Einsatz des Flugzeugs erwerbsbezogenen Zwecken dient“, oder nur Luftfahrtunternehmen – so die bisherige deutsche Auffassung?
2. ob sich die Befreiung gem. Art. 15 Abs. 1 Buchst. j) der Energiesteuer – RiLi auch auf Flüge zur Werft und wieder zurück bezieht, oder ob diese nur für Unternehmen gilt, „deren eigentlicher Geschäftszweck die Fertigung, Entwicklung, Erprobung oder Wartung von Luftfahrzeugen ist.“?
3. ob bei privat und geschäftlich genutzten Flugzeugen für Wartungs- oder Schulungsflüge eine „auf die gewerbliche Verwendung bezogene anteilmäßige Steuerbefreiung zu gewähren ist“?
4. ob bei einer gemischten Nutzung des Flugzeugs für die Wartungs- und Schulungsflüge gar keine Steuerbefreiung zu gewähren ist, wenn die Frage 3) verneint wird?
5. welche Kriterien bei der Aufteilung anzuwenden sind, wenn die Frage 3) bejaht wird?

Hintergrund des Vorlagebeschlusses

Der Beschluss betrifft die beiden Revisionsverfahren gegen das Urteil des FG München vom 10. Dezember 2009 – 14 K 1873 / 06: das Gericht hatte der klagenden GmbH die gesamte Energiesteuer zugesprochen, die diese für die geschäftlichen Flüge bezahlt hatte; die Finanzverwaltung hat deswegen Revision gegen das Urteil eingelegt. Das ist der Hintergrund für die Frage 1).

Das Finanzgericht München hat die Klage jedoch zu dem ganz geringfügigen Betrag abgewiesen, den die GmbH für Flüge zur Werft und zurück, für Check- und Prüfungsflüge von Flugzeug und Pilot aufgewandt hatte: nur Fertigungs- und Entwicklungs- etc. Betriebe könnten die Steuerbefreiung für solche Flüge beanspruchen. Die GmbH hat wegen dieses kleinen Betrags ebenfalls Revision eingelegt. Das ist der Hintergrund für die Fragen 2) und 4).

Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 26. Juni 2008 – 4 K 141 / 07 – in einem fast identischen Sachverhalt die Klage wegen der Werft- etc. Flüge ebenfalls abgewiesen, allerdings mit

einer anderen Begründung: jenes Gericht ist der Auffassung, die Verbräuche für diese Flüge dürften schon mangels Aufteilungsvorschrift überhaupt nicht aufgeteilt werden. Die Finanzverwaltung hat auch hier Revision eingelegt (BFH VII R 40 / 09). Dies ist der Hintergrund für die Fragen 3) und 5): Der Bundesfinanzhof kann mit einer Vorlage an den EuGH ganz ökonomisch gleich zwei Revisionsverfahren erledigen! Der EuGH hat inzwischen auch das Aktenzeichen C – 79 / 10 mitgeteilt.

Bedeutung des Vorlagebeschlusses

Der Vorlagebeschluss ist für alle Flieger sicherlich frustrierend; auch die Klägerin hatte sich zu Recht eine endgültige positive Entscheidung des BFH versprochen, nicht zuletzt deshalb, weil der EuGH die identischen Rechtsfragen bereits für die Schifffahrt gegen die Auffassung des deutschen Gesetzgebers zu Gunsten der Nutzer entschieden hat: die Steuerbefreiung verlangt gerade nicht den „entgeltlichen Transport“ (EuGH vom 1. März 2007 – Rs. C – 391 / 05 Jan de Nul Entscheidung – Hopperbagger III), sie verlangt ebenfalls nicht den Betrieb des Schiffes in einem Schifffahrtsunternehmen (BFH vom 27. Juni 2006 – VII R 62 / 05 – Barkassenfall)

Der Vorlagebeschluss hat jedoch den enormen Vorteil, dass er Rechtssicherheit schaffen kann: die deutsche Finanzverwaltung und auch die deutschen Gerichte werden erhebliche Schwierigkeiten haben, gegen eine ausdrückliche Entscheidung des EuGH dem Bürger nachteilige Auffassungen durchzusetzen. Die EuGH – Entscheidung ist darüber hinaus auch in allen anderen EG – Mitgliedstaaten verbindlich: wir werden also auch bei Auslandsbetankungen von der Auffassung des EuGH profitieren können.

Wie geht es weiter?

Der EuGH entscheidet in allen Verfahren über Zölle und Verbrauchssteuern erfahrungsgemäß „in kleiner Besetzung“ sehr zügig: ich rechne deshalb damit, dass der EuGH etwa Ende diesen Jahres eine Entscheidung erlassen wird. Die Akten gehen dann zurück an den BFH, dessen abschließende Entscheidung bis etwa Mitte 2011 ergehen sollte.

Wir müssen davon ausgehen, dass die deutschen Gerichte bis zur endgültigen Entscheidung des BFH keine eigenen Urteile erlassen werden. Die Hauptzollämter scheinen ebenfalls ihre Antrags- und Einspruchsverfahren gestoppt zu haben; es gibt allerdings schon einige Ablehnungsbescheide „unter Vorbehalt der Nachprüfung“ – ganz so, wie wir es von Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheiden kennen. Ich begrüße diese elegante Lösung, weil sie das leidige Fristenproblem und weitere Unannehmlichkeiten vermeidet: die Behörden werden nach der Entscheidung des BFH die Verfahren von sich aus aufgreifen, ein Einspruch ist also nicht notwendig.

Der Vorlagebeschluss gibt endlich auch eine gute Gelegenheit, gegen Deutschland ein sog. Vertragsverletzungsverfahren einleiten zu lassen: es gibt immer noch gegensätzliche Rechtsauffassungen wegen der Nassvercharterer, wegen der Verjährung und – damit in Zusammenhang – wegen der Formbedürftigkeit der Anträge. Finanziell besonders interessant ist die Möglichkeit, auch die Rechtslage zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 31. Dezember 2003 klären zu lassen, als noch die alte Verbrauchssteuer – Struktur – RiLi in Kraft war.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. iur. Gustav K.L. Real
Beirat AOPA-Germany